

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zeitungsmärkte:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Zeitungsmärkte:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 239.

Freitag, 13. Oktober 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalten vierzigjährlich 2,10 Mark, monatlich 20 Pf. Abzügen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für bis 10 zum breite Brücke (Haus 7 Silber) 20 Pf., Ostpreis 15 Pf.; zeitungsbereit und tabellarischer Sach entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Fest-Tarife. Bewilligter Abzug erlaubt, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Aufzugsgeber in Konkurrenz gerät. Abholung- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeiträge: "Gräßler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger eingeschlossener Sitzungen des Betriebes der Druckerei, der Buchdrucker oder der Verlegerungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung

zur Ausführung der nachstehend unter ① zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Höchstpreise für Nippel vom 7. Oktober 1916

— Reichsgesetzblatt Seite 1143 —

1. Untere Verwaltungsbehörde ist die Amtshauptmannschaft und der Stadtrat befreier Städte.

Im übrigen wird zu § 4 auf die Verordnung vom 7. August 1915 — Sächsische Staatszeitung Nr. 181 und 89 — verwiesen.

Rechtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk sich die Nippel befinden.

2. Wer Nippel, die aus dem Auslande eingeführt sind, absetzen will, hat dies vor der zuständigen Behörde, in deren Bezirk der Absatz stattfinden soll, unter Nachweis der Einfuhrpreise und der Herkunft der Ware anzumelden. Die zuständige Behörde hat den Absatz in einer die Unterscheidung inländischer Ware auslöschenden Weise zu überwachen.

3. §§ 2 und 3 und die darauf bezügliche Strafbefreiung des § 4 der Verordnung über den Verkauf von Goldlobst vom 23. August 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 196 — und die Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über den Verkauf von Goldlobst vom 28. September 1916 — Sächs. Staatszeitung Nr. 228 — werden aufgehoben.

4. Wer dem Punkt 2 Satz 1 dieser Ausführungsverordnung zuwidertretet, aber weiter unten nimmt, beim Absatz von ausländischen Nippeln inländische dem Höchstpreise unterliegende Ware unterzuschreiben, wird auf Grund von §§ 12, 15 Absatz 3 und 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 und 728 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Dresden, den 10. Oktober 1916.

Ministerium des Innern.

448 II B VI

5007

Verordnung über Höchstpreise für Nippel.

Vom 7. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Nippel aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Transportkosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch Bäcker) für geschnitten und für Tafelnippen 7,50 Mark, für geschnitten Nippel 12 Mark für den Konsumenten nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verkaufe durch den Kleinhandel um 5 Mark für den Konsumenten.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Abs. 1 sind Tafelnippen. Als Tafelnippen gelten ausschließlich geschnitten, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Nippel. Wo geschnitten und sortierte Nippel, die als Tafelnippen beworben finden, ohne besondere Verpackung ortsspezifisch in Städten verladen werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmeweise als Tafelnippen anerkennen.

§ 2. Das Eigentum an Nippeln außer an Tafelnippen (§ 1 Abs. 2) kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorrate bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmten Frist zu verwahren und vorsichtig zu behandeln.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der im § 1 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorrate von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den in § 1 bestimmten Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbringt;
3. wer der Verpflichtung, die Vorrate zu verwahren und vorsichtig zu behandeln (§ 2), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden. § 4. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde angesehen ist.

§ 5. Die Vorstufen dieser Verordnung finden auf Nippel, die aus dem Ausland eingeführt sind, keine Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Die Kleinstabellenpreise (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst am 18. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Druschprämie.

Die nach der Bekanntmachung vom 30. vorigen Monats bis zum 10. Oktober 1916 bewilligte Druschprämie von 20 M. für jede zur Ablieferung gekommene Tonne Brotgetreide wird laut Beschluss des Kommunalverbands Mittelsachsen nicht weiter gewährt. Für Lieferungen nach dem 10. Oktober bis einschließlich 15. November 1916 ist die Druschprämie auf 12 M. für jede abgelieferte Tonne Brotgetreide festgesetzt worden. Sie wird jedoch nur denjenigen Landwirten gewährt, die das Getreide auch tatsächlich bis zum 15. November 1916 an den Käuflein abgeliefert haben.

Großenhain, am 18. Oktober 1916.

Der Kommunalverband.

Auf Blatt 341 des bissigen Handelsregisters, die Firma Elektrofaktotwerk Strehla Ges. mit beschr. Haftg. in Liquidation in Strehla btr., ist heute eintrittigen mehrheit.

Die Firma ist erloschen.

Riesa, den 10. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

Anrechnung der Eiervorräte in den Haushaltungen.

Die bei der allgemeinen Bestandsaufnahme vom 1. September 1916 in den Haushaltungen festgestellten Eiervorräte werden nach den folgenden Grundlagen auf die Eierfeste angerechnet:

Für die Zeit vom 1. bis 15. September entfielen 2 Eier wöchentlich, für die Zeit vom 16. bis 30. September wöchentlich 1 Ei, vom 1. Oktober bis auf weiteres entfallen für den Zeitraum von je 3 Wochen 2 Eier auf den Kopf der Haushaltungen. Nicht betroffen werden Haushaltungen, deren Eiervorräte 5 Stück, auf den Kopf der Haushaltungen gerechnet, nicht übersteigen. Haushaltungen, die hierauf über anrechnungsfähige Eiervorräte verfügen, dürfen insofern von den in ihrem Besitz befindlichen Eierarten keinen Gebrauch machen. Die Eierarten werden in nächster Zeit zur Einsicht geöffnet.

Der Rat der Stadt Riesa, den 18. Oktober 1916. (Ges.)

Zahlung der Einquartierungsgelder.

Die Zahlung der Entschädigungen für die Militär-Einquartierungen während des 1. Weltkriegs 1916 erfolgt an den unten genannten Tagen vormittags von 8-1 Uhr in der Polizeiwache des Rathauses. Die Zahlung erfolgt nur an Erwachsene, nicht an Kinder, und nur gegen Rückgabe der Quartierzettel.

Es wird gezahlt werden am

Montag, den 16. Oktober, an die Quartiergeber am Albertplatz, in der Albertstraße, am Altmarkt, am Holzschuh, am Standort, an der Gasanstalt, an der Sedanstraße, im alten Chemnitzer Bahnhof, der Auguststraße, Brauhausstraße, Brückstraße, Cibberg, Elbstraße, Feldstraße, Helgastraße, Friedhof August-Straße, Elbstraße, Chemnitzer und Colonie.

Dienstag, den 17. Oktober, an die Quartiergeber der Bismarckstraße, Carolastrasse, Chemnitzer und Colonie.

Wittwoch, den 18. Oktober, an die Quartiergeber des Georgsplatzes, der Georgstraße und Goethestraße.

Donnerstag, den 19. Oktober, an die Quartiergeber der Großenhainerstraße, Hauptstraße und des Ritterbergs,

Freitag, den 20. Oktober, an die Quartiergeber der Kaiser-Franz-Josef-Straße, des Bahnhofs, des Kaiser-Wilhelm-Platzes, der Ritterstraße, Kirchstraße und Lößnitzstraße.

Sonntag, den 21. Oktober, an die Quartiergeber der Matzildenstraße, Matzstraße, Meißnerstraße, Niebelstraße, Olschützstraße, Parkstraße und Paulinerstraße.

Montag, den 22. Oktober, an die Quartiergeber der Oppitzerstraße, Schillerstraße, Schloßstraße, Schulstraße und Schulstraße.

Dienstag, den 23. Oktober, an die Quartiergeber der Sedanstraße, Standfeststraße, Streicherstraße, Südstraße, Wittenerstraße und Wilhelmstraße.

Die auf das 1. Halbjahr 1916 zu leistenden Beiträge zu den Einquartierungsgeldern werden, soweit möglich, von den zu zahlenden Entschädigungssummen fiktiv gekürzt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Oktober 1916.

R.

Kriegsfamilienunterstützung.

Auszahlung

Montag, den 16. Oktober 1916

und zwar:

1-400 von vormittags 8-9 Uhr,
401-750 " " 9-11 " und
751-1140 " " 11-1 "

Die Stadthauptkasse ist an diesem Tage geschlossen.

Veränderungen sofort zu melden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Oktober 1916.

R.

Die Staats-Einkommen- und Ergänzungsteuer auf den 2. Termin ds. Jg. und die Gemeinde-Einkommensteuer auf den 3. Termin ds. Jg. sind am 30. dieses Monats fällig und

bis spätestens zum 21. Oktober ds. Jg.

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Die Brandversicherungsbeiträge mit Reichsteuermeldepflicht auf den am 1. Oktober ds. Jg. fälligen 2. Termin sind

bis spätestens zum 14. Oktober ds. Jg.

zu zahlen. Es werden erhoben: die Gebäudeversicherung nach 1%, Pf. für die Einheit und die Prämie für die Mobiliar-Maschinen-Versicherung nach 1%, Pf. für die Einheit und die Prämie für die Mobiliar-Fahrzeuge.

Mit der Einkommensteuer sind auch in diesem Jahre von den Handels- und Gewerbetreibenden zur Deckung des Aufwandes der Handels- und der Gewerbeakademie in Dresden Beiträge zu entrichten, und zwar für die Handelsakademie nach 2%, Pf. und für die Gewerbeakademie nach 6%, Pf. auf jede Mark Einkommensteuer, welche auf das in Spalte 4 des Einkommensteuerblattes für 1916 eingetellte Einkommen entfallen würde. Besondere Entlastungen über diese Beiträge werden im Allgemeinen nicht ausgegeben, wir legen aber die Hobelstellen bis zum 9. Oktober ds. Jg. zur Einsicht der Beteiligten in unserer Zweigstelle aus und geben bekannt, daß den Beitragspflichtigen von diesem Tage an eine zweitliche Einspruchfrist besteht.

Der Rat der Stadt Riesa, den 28. September 1916.

R.

Ausgabe von Speisekett-, Kartoffelbezugs- und Kartoffellizenzen in Gröba.

Die Ausgabe der neuen Speisekett-, Kartoffelbezugs- und Kartoffellizenzen erfolgt

Sonntag, den 15. Oktober 1916, vormittags von 11-12 Uhr, in den bekannten Brotkartenausgabestellen.

Die Speisekettkarten erhalten die bissigen Einwohner in denjenigen Ausgabestellen, in denen sie die Brotkarten bisher erhalten haben. Die Kartoffelbezugs- und Kartoffellizenzen werden in der für die jeweilige Wohnung zuständigen Ausgabestelle ausgegeben.

Für die Ortslage Nenngraba und Strehlaer Straße erfolgt die Ausgabe bereits Sonnabend, den 14. Oktober 1916, nachmittags von 15-17 Uhr.

Gröba (Elbe), am 12. Oktober 1916.

Der Gemeindevorstand.

Fortsbildungsschule in Gröba.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule in Gröba beginnt

Donnerstag, den 19. Oktober, abends 6 Uhr.

Es haben sich in genannter Zeit sämtliche fortbildungspflichtigen jungen Leute der Schulgemeinde Gröba im Zimmer 18 eingefunden.

Beizubringen ist das Entlassungzeugnis von denjenigen Schülern, die bisher eine auswärtsige Fortbildungswünsche besaßen.

Eltern, Lehrerinnen und Dienstherren werden gebeten, diese Bekanntmachung den ihnen unterstehenden fortbildungspflichtigen Leuten mitzuteilen.

Gröba, den 12. Oktober 1916.

Der Schuldirektor.

Börner.

Die diesjährigen Weidenuhungen sollen, soweit sie nicht bereits verpachtet sind, auf dem Stocke gegen sofortige Barzahlung unter den vor Beginn der Ausübung bestimmten Bedingungen teilstückweise versteigert werden, und zwar: Dienstag, den 17. Oktober d. J. zwischen Siebenleichen und Bebenz links, sowie Reihen-Oberpaar und Seubitz rechts im Gasthaus zur Karpfenhöhle in Diera von 10 Uhr vormittags ab.

Montag, den 18. Oktober d. J. von Boris bis Obolsz links und von Oberholz bis Götzenreuth rechts im Gasthaus zum Rosengarten in Grödel von 10 Uhr vormittags ab.

Mehrere Ausfertigung wird von Herrn Baumeyer Fleisch in Grödel etabliert.

Meißen, am 6. Oktober 1916.